

JESSICA HAWIGHORST

# Rechtssubjektivität für Künstliche Intelligenz

*Schriften zum  
Recht der Digitalisierung*  
46

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

46





Jessica Hawighorst

# Rechtssubjektivität für Künstliche Intelligenz

Eine Untersuchung von Zuerkennungsgründen  
für die “ePerson”

Mohr Siebeck

*Jessica Hawighorst*, geboren 1994; Promotion 2025 (Tübingen); Rechtsanwältin im IT- und Internetrecht in Stuttgart.

Dissertation, Eberhardt Karls Universität  
D 21

ISBN 978-3-16-170560-1 / eISBN 978-3-16-170561-8  
DOI 10.1628/978-3-16-170561-8

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie entstand im Wesentlichen zwischen 2022 und 2024, berufsbegleitend zu meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin. Die Disputation fand am 22. April 2025 statt. Für die Drucklegung konnte die neuere Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2025 Berücksichtigung finden.

Mein besonderer Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Martin Nettesheim, für die wertvollen Anregungen, die stets anregenden Diskussionen und weiterführenden Impulse sowie das entgegengebrachte Vertrauen. Frau Prof. Dr. Michèle Finck danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Stefan Thomas für den Vorsitz der Prüfungskommission. Den Herausgebern der Schriftenreihe möchte ich zudem für die Reihenaufnahme danken.

Meinem Ehemann Danilo danke ich für seine unerschütterliche Unterstützung, sein Verständnis und seine Geduld. Mit seiner technischen Expertise und seinem Interesse an interdisziplinären Zusammenhängen war er mir ein ebenso kritischer wie inspirierender Diskussionspartner.

Meinen Eltern danke ich für ihren unermüdlichen Rückhalt über all die Jahre. Vieles, was ich heute erreichen durfte, wäre ohne sie in dieser Form nicht denkbar gewesen. Meiner Mutter danke ich besonders für ihre unerschöpfliche Geduld, mit der sie sich immer wieder meine Sorgen angehört hat – ganz ohne Klage, dafür mit viel Verständnis und einem offenen Ohr. Und meinem Vater auch dafür, dass sich erneut als gewissenhafter Korrekturleser erwiesen und mich mit seinem scharfen Blick für Rechtschreibung und Zeichensetzung unterstützt hat.

Auch meiner Schwester und meinen Freunden bin ich dafür dankbar, dass sie auf ihre ganz eigene Weise immer wieder für Momente des Ausgleichs sorgten. Insbesondere Kiara, deren stille Gesellschaft mir beim Schreibprozess Ruhe geschenkt und die mich daran erinnert hat, auch mal eine Pause einzulegen.

Dass ich dieses Promotionsvorhaben begleitend zu meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin verwirklichen konnte, verdanke ich schließlich auch der Rückendeckung durch meine großartigen Kolleginnen und Kollegen. Mein besonderer Dank gilt hierbei Jörg, der mir mit Vertrauen, Verständnis und fachlichem wie menschlichem Zuspruch den Freiraum ermöglicht hat, den es für ein solches Vorhaben braucht.

Allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben, gilt mein aufrichtiger und tiefer Dank.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Erster Teil: Einführung und technische Grundlagen .....	1
§ 1 Einleitung .....	3
§ 2 Was ist künstliche Intelligenz? .....	7
I. <i>Geschichtliche Entwicklung</i> .....	7
II. <i>Begriff und technischer Hintergrund</i> .....	8
1. (Keine) Begriffsdefinition .....	8
2. Technischer Hintergrund .....	10
a) Automatische und autonome Systeme .....	11
aa) Automatische Systeme .....	11
bb) Autonome Systeme .....	11
cc) Autonomie und Determinismus .....	12
(1) Was ist Autonomie? .....	12
(2) Ist KI wirklich autonom? .....	13
(3) KI und Determinismus .....	15
b) Maschinelles Lernen .....	16
aa) Überwachtes Lernen .....	16
bb) Unüberwachtes Lernen .....	17
cc) Bestärkendes Lernen .....	17
c) Künstliche neuronale Netze und Deep Learning .....	18
d) KI als „Black Box“ .....	19
3. Starke und schwache KI .....	20
4. Begriffe nach dieser Arbeit .....	22
III. <i>Einsatzbereiche und Typen von KI</i> .....	22
1. Persönlicher Einsatzbereich ( <i>bei wem?</i> ) .....	23
2. Tätigkeit ( <i>wie?</i> ) .....	25
3. Einteilung nach Risiko .....	26
a) Autonomierisiko .....	28

b) Vernetzungsrisiko .....	29
4. Fallbeispiele .....	30
a) Beispiel 1 .....	30
b) Beispiel 2 .....	31
c) Beispiel 3 .....	31
IV. Vergleich mit menschlicher Intelligenz .....	32
V. Ausblick: Künftige Chancen und Risiken durch KI .....	34
Zweiter Teil: Die elektronische Person .....	37
§ 3 Die Diskussion über „personifizierte Maschinen“ .....	39
I. Menschliche Maschinen in Unterhaltungsmedien .....	39
II. Einzug der Diskussion in die (juristische) Fachliteratur .....	41
1. Schwerpunkt der juristischen Diskussion: Die Verantwortungslücke .....	42
2. Die „ePerson“ als Lösungsvorschlag de lege ferenda .....	44
III. Diskussion auf politischer Ebene .....	46
§ 4 Begriffe und „Begriffsverwirrung“ .....	51
I. Begriffe .....	51
1. Rechtsfähigkeit .....	51
2. Rechte und Pflichten .....	52
3. Mit der Rechtsfähigkeit verwandte Begriffe .....	53
4. Rechtsperson .....	54
5. Rechtssubjekt und Rechtsobjekt .....	55
6. Widersprüchlichkeit der Dogmatik durch Schaffung der rechtsfähigen Nicht-Personen .....	56
7. Zwischenergebnis: Begriffsverwirrung .....	58
II. Exkurs: Teilrechtsfähigkeit .....	60
1. Begriff der Teilrechtsfähigkeit und Verständnis in Bezug auf KI- Systeme .....	60
2. Kritik und Stellungnahme zur Teilrechtsfähigkeit .....	61
III. Entwirrung der Begriffe? .....	64
IV. Stellungnahme zu den Begrifflichkeiten .....	66

§ 5 Aktuelle Begriffs- und Statusdiskussionen .....	69
I. Statusdebatten mit Bezug zum Menschen .....	69
II. Gesamthandsgemeinschaften .....	70
III. Tiere und Natur .....	71
1. Diskussion um Eigenrechte für Tiere und Natur .....	71
2. Die Diskussion als Vorbild für eine KI-Rechtssubjektivität? .....	73
IV. Künstliche Intelligenz .....	74
V. Vor- und Nachteile der Statusdebatten und das „Henne-Ei-Problem“ in der Diskussion .....	75
§ 6 Die Entwicklung des Rechtsdenkens über Rechtspersönlichkeit .....	79
I. Entwicklung der natürlichen Person .....	80
1. Anfänge des Personenbegriffs .....	80
2. Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert .....	81
3. Die natürliche Person heute .....	83
II. Entwicklung der juristischen Person .....	84
1. Geschichte der juristischen Person und Theorienstreit .....	84
2. Rechtsfähigkeit der juristischen Person heute .....	86
III. „Atypische“ Rechtssubjekte in Vergangenheit und Gegenwart .....	87
IV. Heutiges Verständnis: Rechtspersönlichkeit als ein Gegenstand der Zuschreibung durch den Gesetzgeber .....	88
§ 7 Gründe für die Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit .....	91
I. Rechtskulturelle Orientierungsmuster .....	93
1. Historisch gewachsene Rechtsmuster .....	94
a) Naturrechtliche Theorien als rechtskulturelle Grundlage der Rechtsperson? .....	94
b) Untrennbare Verknüpfung von Rechtssubjektivität mit dem Menschen? .....	98
c) Stetige Aufweitung des Kreises der Rechtspersonen .....	100
d) Zwischenergebnis .....	101
2. Die Sonderstellung des Menschen als Teil unserer Rechtskultur .....	103
a) Der Mensch als Ebenbild Gottes in der christlichen Lehre .....	103
b) Die weltliche Sonderstellung des Menschen .....	104
c) Die rechtliche Sonderstellung des Menschen .....	105
aa) Der Mensch an der Spitze der Verfassung .....	105
bb) Hierarchisches Verhältnis gegenüber den juristischen Personen .....	106

cc)	Vergleich mit anderen Rechtsordnungen	108
d)	KI-Rechtssubjektivität im Konflikt mit der Sonderstellung des Menschen?	109
aa)	Konflikt mit der göttlichen Sonderstellung des Menschen	109
bb)	Konflikt mit der weltlichen Sonderstellung des Menschen?	110
(1)	KI als Angriff auf die weltlich-menschliche Sonderstellung	110
(2)	Transformation dieses Konflikts ins Recht	111
cc)	Konflikt mit der rechtlichen Sonderstellung: Verstoß einer KI-Rechtssubjektivität gegen Art. 1 Abs. 1 GG?	113
e)	Zwischenergebnis	116
3.	Macht und Kontrolle des Menschen	117
4.	Rückgang in die Unmündigkeit?	120
5.	Soziale Akzeptanz	122
a)	Generelle Akzeptanz von KI-Systemen	123
aa)	Öffentlichkeitswahrnehmung und Angst vor KI	123
bb)	Möglichkeiten der Akzeptanzsteigerung	125
cc)	Insbesondere: Die Macht von Namen	126
b)	Zwischenergebnis	128
6.	Recht als Wegbereiter des Fortschritts	128
7.	Zeitalter des rechtlichen Posthumanismus?	130
8.	Zwischenergebnis	132
II.	<i>Wertvorstellungen</i>	133
1.	Begriff der Moral und der Ethik	134
2.	Beziehung von Moral und Ethik zum Recht	135
3.	Moral und Ethik in der Statusfrage	138
4.	Ethisch-moralischer Status von KI-Systemen?	140
a)	Empfindungsfähigkeit	141
b)	Interessenfähigkeit	143
c)	Sprach- und Kommunikationsfähigkeit	145
d)	Bewusstseinsfähigkeit	147
aa)	Bewusstsein	147
bb)	Selbstbewusstsein	148
cc)	Bewusstseinsimulation: Turing-Test und Chinesisches Zimmer	149
e)	Vernunft und Willensfreiheit	151
aa)	Vernunft	152
bb)	Willensfreiheit	153
f)	Leben	156
g)	Seele	157
h)	Menschsein	157
i)	Zwischenergebnis: Hat KI einen moralischen Status?	159

5.	Relevanz der ethisch-moralischen Statuskriterien für die Frage nach dem Rechtsstatus .....	160
	a) Empfindungsfähigkeit .....	160
	b) Interessenfähigkeit .....	162
	c) Sprach- und Kommunikationsfähigkeit .....	164
	d) Bewusstsein .....	167
	e) Vernunft und Willensfreiheit .....	168
	aa) Vernunft und Willensfreiheit im Recht .....	168
	bb) Differenzierung zwischen natürlichem und freiem Willen ...	171
	(1) Der natürliche Wille .....	171
	(2) Der vernunftbasierte freie Wille .....	172
	cc) Vernunft und Willensfreiheit als notwendige Voraussetzung der Rechtssubjektivität? .....	174
	dd) Schlussfolgerung für KI-Systeme .....	175
	(1) Natürlicher Wille .....	175
	(2) Vernunftbasierter freier Wille .....	176
	ee) Zwischenergebnis .....	178
	f) Leben .....	179
	g) Seele .....	179
	h) Menschsein .....	180
	i) Zwischenergebnis .....	181
6.	Fähigkeit zum moralischen Handeln als Voraussetzung für Rechtssubjektivität? .....	182
	a) KI als moralischer Akteur? .....	183
	b) Folge des fehlenden moralischen Akteurstatus für die Rechtssubjektivität .....	185
7.	Zwischenergebnis .....	188
<i>III.</i>	<i>Interessen- und Zweckmäßigkeitserwägungen</i> .....	188
1.	Beseitigung von Rechtsunsicherheit (Verantwortungslücke) .....	188
	a) Verantwortungslücke auf Vertragsschlussebene .....	189
	aa) Voraussetzungen der Willenserklärung .....	189
	bb) Problemaufriss und Problemeingrenzung .....	190
	(1) Bloße elektronische Übermittlung .....	191
	(2) Generierung von Erklärungen durch automatische Systeme .....	191
	(3) Generierung von Erklärungen durch autonome Systeme .....	193
	(4) Zwischenergebnis .....	194
	cc) Eigene Erklärung des Nutzers .....	195
	(1) Computererklärung .....	195
	(2) Botenschaft .....	197
	(3) Nutzererklärung aus Wertungsgründen .....	197

(4) Zwischenergebnis . . . . .	199
dd) Eigene Willenserklärung des autonomen KI-Systems . . . . .	199
(1) Elemente der Willenserklärung bei KI-Systemen . . . . .	199
(2) Rechtserheblichkeit von KI-Willenserklärungen . . . . .	202
ee) Zurechnung der KI-Erklärung an den Nutzer . . . . .	202
(1) Stellvertretung . . . . .	202
(2) Blanketterklärung . . . . .	205
(3) Rechtsschein . . . . .	207
(4) Zwischenergebnis . . . . .	209
ff) Abhilfe der bestehenden dogmatischen Probleme auf Vertragsschuldebene durch die „ePerson“? . . . . .	209
b) Verantwortungslücke auf vertraglicher Haftungsebene . . . . .	211
aa) Problemaufriss . . . . .	211
bb) Eigenes Vertretenmüssen des Schuldners, § 276 BGB . . . . .	213
cc) Zurechnung nach § 278 BGB (analog) . . . . .	215
dd) Notwendigkeit der „ePerson“ auf vertraglicher Haftungsebene? . . . . .	218
c) Verantwortungslücke auf außervertraglicher Haftungsebene . . . . .	219
aa) Haftung des Nutzers nach § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	220
bb) Haftung des Nutzers nach § 823 Abs. 2 BGB . . . . .	221
cc) Haftung des Nutzers nach § 831 BGB analog . . . . .	222
dd) Gefährdungshaftung des Nutzers nach § 833 Satz 1 BGB analog . . . . .	224
ee) Haftung nach StVG . . . . .	225
(1) Halterhaftung nach § 7 StVG . . . . .	226
(2) Fahrzeugführerhaftung nach § 18 StVG . . . . .	227
ff) Haftung des Produktherstellers . . . . .	229
(1) Produkthaftung nach dem ProdHaftG . . . . .	229
(2) Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	231
gg) Notwendigkeit der „ePerson“ auf außervertraglicher Haftungsebene? . . . . .	232
d) Zwischenergebnis: Zweckmäßigkeit der „ePerson“ zur Beseitigung der Verantwortungslücke? . . . . .	235
2. Die „ePerson“ zur Vermeidung von „Insellösungen“ . . . . .	235
3. Intensität des Eingriffs und Nachhaltigkeit der Lösung . . . . .	240
4. Gesellschaftliche Wahrnehmung und gesellschafts-praktische Erwägungen: KI als „front-end-Akteur“ . . . . .	241
5. Vorteile rechtlicher Handlungsfähigkeit von KI-Systemen . . . . .	243
6. Vorteile der Haftbarkeit von KI-Systemen . . . . .	244
7. Wirtschaftliche Erwägungen . . . . .	246
8. (Keine) Missbrauchsgefahr . . . . .	247
9. Technikregulierung . . . . .	249
10. Aufwerfen neuer Rechtsfragen der Umsetzung und Ausgestaltung . . . . .	250

11. Zwischenergebnis zu den Interessen- und Zweckmäßigkeitserwägungen .....	252
<i>IV. Zwischenergebnis zur Untersuchung der Zuerkennungsgründe .....</i>	<i>253</i>
§ 8 Ausgestaltung und „Inhalt“ einer KI-Rechtssubjektivität .....	255
<i>I. Bestimmung und Eingrenzung der potenziellen KI-Rechtssubjekte .....</i>	<i>256</i>
1. Bestimmung anhand der KI-Definition der KI-VO .....	257
2. Eingrenzung der potenziellen KI-Rechtssubjekte .....	258
a) Parallele zur Diskussion um die „tierliche Person“ .....	258
b) Eingrenzung anhand von Zweckmäßigkeitserwägungen: Autonome KI im „front-end“ .....	259
<i>II. Formelle Ausgestaltung eines KI-Rechtssubjektes .....</i>	<i>260</i>
1. Zeitliche Grenzen .....	260
a) Beginn einer KI-Rechtssubjektivität .....	261
b) Ende einer KI-Rechtssubjektivität .....	263
2. Identitätsausstattung .....	264
a) Name .....	264
b) Identifizierbarkeit (Registerpflicht) .....	265
3. Vertretung und Handlungsorganisation .....	267
a) Notwendigkeit einer (menschlichen) Vertretung und Festlegung des „Vernunftbereichs“ .....	267
b) Organschafliche Vertretung .....	268
c) Organisationsstruktur .....	270
4. Haftungsmasse .....	271
<i>III. Materieller Inhalt einer KI-Rechtsfähigkeit .....</i>	<i>274</i>
1. Architektur einer Rechtezuerkennung an KI-Rechtssubjekte .....	275
2. Grenzen potenzieller KI-Rechte und -Pflichten .....	278
a) Berücksichtigung der rechtskulturellen Sonderstellung des Menschen (am Beispiel des Urheberrechts) .....	278
b) Berücksichtigung der rechtskulturellen „Machtstellung“ des Menschen .....	281
aa) Wahlrecht .....	282
bb) Ausübung der Staatsgewalt .....	283
cc) Rechtsstellung als Arbeitgeber .....	285
dd) Zwischenergebnis .....	286
c) Keine Notwendigkeit moralisch begründeter Schutzrechte .....	286
aa) Schutz des Lebens und Schutz vor Leid .....	286
bb) Sozialstaatsprinzip und seine (privat-) rechtlichen Ausprägungen, insbesondere im Miet- und Arbeitsrecht .....	287
cc) Ausblick .....	289
d) Keine (unzweckmäßige) Übertragung „menschlicher“ Rechtsbereiche und Rechte .....	290

3.	Zweckmäßigkeit der (positiven) Zuerkennung von Rechten und Pflichten .....	292
	a) Rechte und Pflichten auf schuldrechtlicher Ebene .....	293
	b) Rechte und Pflichten auf Haftungsebene .....	294
	c) Dingliche Rechte und Pflichten .....	296
	d) Partei- und Prozessfähigkeit .....	297
	e) Zwischenergebnis .....	298
4.	Grundrechte für KI-Rechtssubjekte? .....	298
	a) Grundrechtsfähigkeit als Ausfluss einer KI-Rechtssubjektivität? .....	298
	b) Wesensmäßige Anwendbarkeit der Grundrechte auf KI-Rechtssubjekte (Art. 19 Abs. 3 GG) .....	299
	c) Auf KI-Rechtssubjekte (un-) anwendbare Grundrechte .....	301
	aa) Auf KI-Rechtssubjekte unanwendbare Grundrechte .....	301
	bb) Eigene Würde der Maschine? .....	302
	(1) Maschinenwürde zum Schutze der Menschenwürde? .....	303
	(2) Würde aufgrund eines intrinsischen Werts? .....	303
	(3) Schutzgehalt einer Maschinenwürde .....	305
	cc) Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	309
	dd) Schutz der Kommunikation .....	310
	ee) Schutz wirtschaftlicher Betätigung .....	311
	ff) Weitere prinzipiell anwendbare Grundrechte .....	311
	gg) Zwischenergebnis .....	312
5.	Eröffnung des Strafrechts für KI-Rechtssubjekte? .....	312
	a) Ausgangspunkt: Die willentliche Handlung im Sinne des Strafrechts .....	313
	b) Schuld .....	315
	c) Funktionale Betrachtung: Zweckmäßigkeit der Bestrafung von KI-Rechtssubjekten .....	317
	d) Zwischenergebnis .....	319
IV.	<i>Mögliche Differenzierung der formellen und materiellen Ausgestaltung anhand verschiedener KI-Systemtypen .....</i>	321
V.	<i>Abschließende Beispielsbetrachtung .....</i>	323
1.	Beispiel 1 .....	323
2.	Beispiel 2 .....	324
3.	Beispiel 3 .....	325
	Dritter Teil: Zusammenfassung und Fazit .....	327

§ 9 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....	329
I. Künstliche Intelligenz .....	329
II. Die elektronische Person .....	330
III. Rechtskulturelle Orientierungsmuster .....	331
IV. Wertvorstellungen .....	333
V. Interessen- und Zweckmäßigkeitserwägungen .....	335
VI. Ausgestaltung und „Inhalt“ einer KI-Rechtssubjektivität .....	338
§ 10 Zusammenfassung der Hauptthesen .....	341
§ 11 Fazit .....	345
Literaturverzeichnis .....	349
Register .....	365



## Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle
Begr.	Begründer
DSRITB	Tagungsband DSRI-Herbstakademie
DStR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch
ePerson	elektronische Person
et. al.	et alia (dt. und andere)
GesamtHrsg.	Gesamtherausgeber
Gesamtred.	Gesamtredaktion
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hrsg.	Herausgeber(in)
hrsg. v.	herausgegeben von
JuS	Juristische Schulung/JZ
JZ	JuristenZeitung
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (EU) 2024/1689)
MMR	MultiMedia und Recht
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZStH	Neue Zeitschrift für systematische Theologie und Religionsphilosophie
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
pp.	pages (dt. Seiten)
PwC	PricewaterhouseCoopers
RDi	Recht Digital
RL	Richtlinie
Rspr.	Rechtsprechung
VersR	Versicherungsrecht
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEMO	Zeitschrift für Ethik und Moralphilosophie

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Im Übrigen wird hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen verwiesen auf: *Kirchner, Hildebert/Böttcher, Eike: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, 10. Auflage, Berlin/Boston 2021. Erster Teil: Einführung und technische Grundlagen.

*Erster Teil*

## Einführung und technische Grundlagen



## § 1 Einleitung

Seit Anbeginn der Zeit bedient der Mensch sich anderer Wesen und Objekte, um sich seine Arbeit zu erleichtern. Wurden körperlich unliebsame Aufgaben anfangs vor allem auf Tiere oder andere Menschen (insbesondere Sklaven) delegiert, traten mit zunehmender Technisierung der Gesellschaft vermehrt Maschinen an die Seite des Menschen. Heute bezeichnen wir die erste Massenproduktion mithilfe von Maschinen und die Erfindung der Dampfmaschine 18. Jahrhundert als die erste industrielle Revolution.<sup>1</sup> Die zweite industrielle Revolution folgte Ende des 19. Jahrhunderts mit der fortschreitenden Automatisierung von Fabrikationsstätten und der Fließbandfertigung, die es erstmals ermöglichte, Waren in Rekordzeit zu produzieren.<sup>2</sup> Die dritte industrielle Revolution wurde durch die Erfindung der Computertechnologie geprägt.<sup>3</sup> Mittlerweile befinden wir uns inmitten der vierten industriellen Revolution, auch als „Industrie 4.0“ bezeichnet, deren Basis die „smarte“ digitale Vernetzung von Mensch und Maschine darstellt, ermöglicht vor allem durch „intelligente Maschinen“, besser bekannt als „künstliche Intelligenz“ (KI)<sup>4,5</sup>

So lange, wie der Mensch sich Objekten zur Arbeitserleichterung bedient, ist er auch getrieben von der Vorstellung, er könne sich hierzu „künstliche Menschen“ erschaffen. Diese Vorstellung findet sich in verschiedenen Erzählungen wieder, wie der Sage vom Golem und Homunkulus, der griechischen und römischen Mythologie bis hin zu Frankensteins Monster.<sup>6</sup> Mit der rasant fortschreitenden technischen Entwicklung und der Erfindung von Computertechnologien, hat diese Idee des „künstlichen Menschen“ und der Nachahmung menschlicher Denkvorgänge seit dem 20. Jahrhundert neuen Aufschwung erfahren und scheint inzwischen beinahe zum Greifen nah. Schon der Begriff der „künstlichen Intelligenz“ scheint dabei zu implizieren, dass es möglich sein muss, die menschliche Intelligenz künstlich nachzubilden möglicherweise in Zukunft sogar einen gänzlich „künstlichen Menschen“ auf digitaler Basis zu kreieren.

---

<sup>1</sup> Hüther, in: Thimm/Bächle (Hrsg.), Die Maschine. Freund oder Feind?, S. 218 ff.

<sup>2</sup> Hüther, in: Thimm/Bächle (Hrsg.), Die Maschine. Freund oder Feind?, S. 218 ff.

<sup>3</sup> Hüther, in: Thimm/Bächle (Hrsg.), Die Maschine. Freund oder Feind?, S. 218 ff.

<sup>4</sup> Englisch: *artificial intelligence*, kurz *AI*.

<sup>5</sup> Vertiefend zur Industrie 4.0 *Mayinger*, S. 2 ff.

<sup>6</sup> *Nilsson*, S. 3 ff.

Heute ist der Einzug von KI in unser tägliches Leben deutlich spürbar, sei es durch Smartphones, Spracherkennungssysteme, personalisierte Empfehlungen von Online-Plattformen, autonome Fahrassistenzsysteme bis zu hin zu intelligenten Industrierobotern. Es ist möglich, dass KI-Systeme selbstständig Verträge schließen, mit dem Menschen in Kommunikation treten oder zur Ausführung von Aufgaben und Handlungen eingesetzt werden, die bislang dem Menschen vorbehalten waren. Spätestens seit dem medialen Aufsehen um Chat-GPT<sup>7</sup> ist es auch in der breiten Masse angekommen, wie „intelligent“ diese Systeme heute bereits sind. Mit KI besteht erstmalig in der Geschichte neben dem Menschen ein „Wesen“, das in der Lage ist, komplexe Probleme „intelligent“ zu lösen, selbstständige Entscheidungen zu treffen und auf dieser Grundlage Handlungen ohne menschliche Hilfe oder die Notwendigkeit menschlicher Anleitung auszuführen. Es wundert daher nicht, dass dieser technologische Fortschritt zugleich begleitet wird von einer Vielzahl komplexer Fragen zum Umgang mit diesen „intelligenten Maschinen“, die nicht zuletzt auch ethische und soziokulturelle Herausforderungen mit sich bringen.<sup>8</sup>

In den letzten Jahren haben sich vor allem die rechtlichen Debatten zum Umgang mit KI-Systemen intensiviert. Besonderes Aufsehen erregte ein Vorschlag des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2017, einen „speziellen rechtlichen Status für Roboter<sup>9</sup> zu schaffen“, um damit „zumindest für die ausgeklü-

---

<sup>7</sup> Siehe hierzu näher unter § 7 I.2.d)bb)(1).

<sup>8</sup> Dazu näher unter § 7.

<sup>9</sup> Im klassisch technischen Sinn versteht man unter Robotern grds. solche Maschinen, die in der Lage sind, sich automatisch zu bewegen und auf Objekte einwirken zu können. Entsprechend definiert der internationale ISO-Standard Roboter als „automatisch gesteuerten, umprogrammierbaren, in drei oder mehr Achsen programmierbaren Mehrzweckmanipulator, der entweder fest installiert oder auf einer mobilen Plattform befestigt werden kann, um in Automatisierungsanwendungen in einer industriellen Umgebung eingesetzt zu werden.“ (DIN EN ISO 8373:2021, Roboter und Robotikgeräte). Um unter diese Definition zu fallen, muss ein Roboter nicht zwangsläufig „intelligent“ sein. Erfasst werden vielmehr vor allem einfache Industrieroboter, die bestimmte Bewegungsabläufe automatisiert vornehmen. Insofern kann ein Roboter KI-basiert sein, muss es aber nicht (siehe hierzu *Haagen*, S. 36; *Tencent Research Institute et al.*, S. 69). In der nicht-technischen und insb. juristischen Literatur wird der Begriff des Roboters demgegenüber weitgehend als Synonym zum Begriff der KI verwendet und Roboter insoweit im Wesentlichen als KI-gesteuerte Maschinen bzw. eine körperliche Manifestation von KI verstanden. Vgl. etwa *Europäisches Parlament*, Entschließung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103[INL]), Rn. B, wonach die Entschließung unter anderem „in der Erwägung, dass die Menschheit mittlerweile an der Schwelle einer Ära steht, in der immer ausgeklügeltere Roboter [...] und sonstige Manifestationen Künstlicher Intelligenz („KI“) [Hervorhebungen nicht im Original] anscheinend nur darauf warten, eine neue industrielle Revolution zu entfesseln [...]“, erging. Während eine KI als bloßer Algorithmus als weitgehend körperlos oder allenfalls auf einem (nicht beweglichen) Computer physisch manifestiert betrachtet wird, macht den Roboter aus, dass er physisch handeln kann. Dieser synonymen Begriffsverwendung wird auch für diese Arbeit gefolgt, wobei der Begriff des KI-Systems dem des Roboters vorgezogen wird.

geltsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person“ festzulegen.<sup>10</sup> Damit fand eine vereinzelt bereits in der Literatur<sup>11</sup> vertretene Ansicht, KI-Systemen einen Rechtsstatus zuzuschreiben, der sie zu rechtlich handlungsfähigen und haftbaren Akteuren im Rechtsverkehr werden lässt, auch politisches Aufsehen. Derzeit kennt das Recht nur die natürlichen und die juristischen Personen<sup>12</sup> als rechtlich handlungsfähige Akteure, d.h. Akteure, die etwa wirksame Willenserklärungen abgeben, Partei eines Rechtsverhältnisses sein, klagen und verklagt werden können. Sie werden auch als Rechtssubjekte bezeichnet.<sup>13</sup> Ihnen gegenüber stehen die Rechtsobjekte, die rechtlich nicht handlungsfähig sind und somit als Nicht-Akteure nur Gegenstand von Rechtsverhältnissen sein, nicht aber aktiv an solchen teilhaben können.<sup>14</sup> Unzweifelhaft sind KI-Systeme derzeit der letztgenannten Kategorie der Rechtsobjekte zuzuordnen. Der Vorschlag, ihnen einen „Rechtsstatus“ zuzuerkennen, statuiert mithin die Idee, dass neben die natürliche und juristische Person künftig möglicherweise auch die „elektronische Person“ als Rechtssubjekt treten könnte.

Erstmalig in unserer Geschichte würde mit der Anerkennung eines solchen KI-Rechtssubjektes ein rein mechanisches „Ding“ vom Objekt zum Subjekt promoviert werden. Unzweifelhaft würde dies einen Paradigmenwechsel für unsere Rechtsordnung bedeuten, die bislang nur die natürlichen und juristischen Personen kennt. Manche Stimmen fürchten darüber hinaus aber gar eine Art anthropologische Abkehr, wenn neben dem einzelnen Menschen als natürliche Person und menschlichen Kollektiven als juristische Person künftig auch bloße Maschinen als Rechtssubjekte anerkannt werden sollten. Es lassen sich also, wie so oft in der Diskussion um KI-Systeme, auch in der Diskussion um eine KI-Rechtssubjektivität im Wesentlichen zwei Gruppen beobachten: Die einen, die in KI und der „elektronischen Person“ große Chancen für die Zukunft und die Lösung bestehender (Rechts-) Probleme sehen und die anderen, die eine Gefahr für die Vormachtstellung des Menschen befürchten.<sup>15</sup>

Es liegt nah, dass die Wahrheit irgendwo zwischen diesen beiden Positionen liegt. Diese Arbeit will den Gedanken einer „Rechtssubjektivität für Künstliche

---

<sup>10</sup> *Europäisches Parlament*, Entschließung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103[INL]), Rn. 59 f). Hierzu näher unter § 3 III.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu etwa *Wettig/Zehendner* bereits 2004, siehe *Wettig/Zehendner*, *Artificial Intelligence and Law*, S. 111 ff., *Teubners* Ausführungen bereits aus dem Jahr 2006, *Teubner*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2006, Heft 1, S. 5 ff. oder *Matthias* Plädoyer für „Automaten als Träger von Rechten“ aus dem Jahr 2010, *Matthias*, S. 1 ff. Auch – neben weiteren – *Gruber*, in: Beck (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine*, S. 133 ff. (2012); *Schirmer*, *JZ* 2016, 660 (2016); *Günther*, S. 1 ff. (2016). Siehe für einen Überblick der in der Literatur vertretenen Meinungen insgesamt unter § 3 II.

<sup>12</sup> Zu den teilrechtsfähigen Gesellschaften siehe unter § 4.

<sup>13</sup> Siehe zu den Begriffen näher unter § 4.

<sup>14</sup> *MüKoBGB/Stresemann*, § 90 Rn. 3.

<sup>15</sup> Vgl. auch *Gaede*, S. 15 f.

Intelligenz“ daher näher beleuchten und untersuchen, ob oder unter welchen Voraussetzungen eine solche möglich erscheint und was es dabei zu beachten gilt. Unerlässlich ist dafür ein gewisses technisches Grundverständnis, weshalb die Arbeit mit einer Darstellung der Grundlagen der Künstlichen Intelligenz beginnt (§2). Im Schwerpunkt der Arbeit wird sodann die Möglichkeit einer „elektronischen Person“ untersucht. Nach einer Einführung in die Diskussion (§3) werden hierfür insbesondere die grundlegenden Begriffe der Rechtssubjektivität, Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit näher beleuchtet (§4). Sodann werden parallele Statusdebatten (§5) sowie die geschichtliche Entwicklung des Rechtsdenkens über Rechtspersönlichkeit (§6) betrachtet, um hieraus Schlüsse für die Frage nach einem KI-Rechtsstatus ziehen zu können. Den Kern dieser Arbeit bildet eine ausführliche Untersuchung der Gründe für die Zuerkennung einer Rechtspersönlichkeit (§7), wobei rechtskulturelle Orientierungsmuster (§7 I.), Wertvorstellungen (§7 II.) sowie Interessen- und Zweckmäßigkeitserwägungen (§7 III.) untersucht werden. Abschließend werden zudem Fragen der Ausgestaltung und des „Inhalts“ einer hypothetischen KI-Rechtssubjektivität betrachtet (§8). Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse (§9) und Hauptthesen (§10) sowie einem abschließenden Fazit (§11).

## § 2 Was ist künstliche Intelligenz?

### I. Geschichtliche Entwicklung

Der Begriff der „künstlichen Intelligenz“ wird auf John McCarthy und ein Research Project am Dartmouth College in den 50er Jahren zurückgeführt.<sup>1</sup> McCarthy setzte sich, wie viele andere, mit der Frage des menschlichen und maschinellen Denkens auseinander und stellte mit einer Reihe weiterer bedeutender Informatiker die These auf, dass der Prozess des Lernens sowie die Intelligenz selbst so präzise heruntergebrochen und beschrieben werden könne, dass eine Maschine sie imitieren könne.<sup>2</sup> Damit war der Grundstein für eine intensive KI-Forschung gelegt, wobei das Interesse an KI nach der Dartmouth Conference schnell zu einem „Hype“ heranwuchs.<sup>3</sup> Als bald wurde versucht, Sprach- und Suchprogramme zu entwickeln und hierbei die neuronalen Strukturen des menschlichen Gehirns maschinell nachzubilden.<sup>4</sup> Nachdem zunächst euphorisch prophezeit wurde, dass KI binnen weniger Jahre menschliche Intelligenz simulieren und menschliche Arbeit vollständig autonom verrichten könne, folgte jedoch ebenso schnell die Ernüchterung, dass dieses Vorhaben wohl nicht oder jedenfalls nicht in nächster Zukunft realisierbar sein würde.<sup>5</sup>

Ab den 80er Jahren fing man an, KI in Wettkämpfen gegen Menschen antreten zu lassen.<sup>6</sup> Ein wesentlicher Meilenstein wurde 1997 gesetzt, als das Schachprogramm *Deep Blue* den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Schachweltmeister in einem Turnier besiegte.<sup>7</sup> Was Ende der 90er Jahre noch für große Aufregung sorgte, ist heute Alltag; ähnliche Schachprogramme gibt es mittlerweile für jedes Smartphone.<sup>8</sup> Für weit weniger Überraschung sorgte daher im Jahr 2016, dass das Programm *AlphaGo* Partien gegen Spitzenspieler im Brettspiel „Go“ gewann.<sup>9</sup> Die Weiterentwicklung *AlphaGoZero* war sogar in der Lage, sich die Spielstrategien ohne menschliches Zutun selbst beizubringen.<sup>10</sup> Ab den

---

<sup>1</sup> Leupold/Wiebe/Glossner/*Baum*, Teil 9.1 Rn. 7; *Kaplan*, S. 27.

<sup>2</sup> Leupold/Wiebe/Glossner/*Baum*, Teil 9.1 Rn. 7; *Kaplan*, S. 27.

<sup>3</sup> *Gethmann et al.*, S. 14.

<sup>4</sup> *Seng*, in: Bendel (Hrsg.), *Handbuch Maschinenethik*, S. 190 f.

<sup>5</sup> *Seng*, in: Bendel (Hrsg.), *Handbuch Maschinenethik*, S. 189, 191.

<sup>6</sup> *Seng*, in: Bendel (Hrsg.), *Handbuch Maschinenethik*, S. 193.

<sup>7</sup> *Kaplan*, S. 58.

<sup>8</sup> *Kaplan*, S. 58 f.

<sup>9</sup> *Kaplan*, S. 61 f.

<sup>10</sup> *Ertel*, S. 372.

frühen 2000ern fing man an, in rasanter Geschwindigkeit große Erfolge auf dem Gebiet der Objekterkennung zu erzielen, was vor allem dem sogenannten „Deep Learning“<sup>11</sup> zu verdanken ist.<sup>12</sup> Hiermit wurde etwa der Möglichkeit von zuverlässigen Service-Robotern, autonomen Fahrzeugen oder medizinischen Diagnose-KIs die Tür weiter geöffnet.<sup>13</sup> Neuste Durchbrüche finden sich aber auch auf kreativer Ebene: KI ist mittlerweile in der Lage, Kunst zu kreieren, Musik zu komponieren oder Texte zu schreiben und sich hierbei so natürlich und „menschlich“ auszudrücken, dass zum Teil kaum noch unterschieden werden kann, ob es sich um Maschinenerzeugnisse oder das Ergebnis eines menschlichen Schaffensprozesses handelt.<sup>14</sup>

Insgesamt hat KI seit den 50er Jahren einen kaum vergleichbaren „Boom“ erlebt. Obwohl seit nicht einmal einem Jahrhundert an KI geforscht wird und die wesentlichen Forschungssprünge nur wenige Jahre zurückliegen, ist KI aus unserem Alltag inzwischen kaum wegzudenken. Das Forschungsfeld hat die reine Informatik längst verlassen und interdisziplinäre Zweige in die Medizin, Neurobiologie, Psychologie, Linguistik, und weitere Bereiche gebildet.<sup>15</sup> Dabei gibt es wohl kaum einen Bereich, der mit solch einer Geschwindigkeit wächst und eine immer größere Relevanz im menschlichen Alltag einnimmt.

## II. Begriff und technischer Hintergrund

### 1. (Keine) Begriffsdefinition

Doch was ist eigentlich „KI“? Obwohl die Geschichte der künstlichen Intelligenz schon mehr als ein halbes Jahrhundert alt ist, hat sich bislang noch kein einheitliches Verständnis herausgebildet.<sup>16</sup> Für *Alan Turing* machte es einen intelligenten Computer aus, dass „ein Mensch nach einer gewissen Zeitspanne in freier Unterhaltung mit ihm nicht unterscheiden kann, ob es ein Mensch oder ein Computer war.“<sup>17</sup> Für den KI-Forscher *Nils Nilsson* ist künstliche Intelligenz die maschinelle Fähigkeit, angemessen und mit Voraussicht in seiner Umgebung zu agieren,<sup>18</sup> für *Marvin Minsky* demgegenüber, dass Maschinen Dinge tun, für deren Ausführung Menschen üblicher Weise Intelligenz bräuchten.<sup>19</sup> Für *John*

---

<sup>11</sup> Siehe dazu sogleich unter § 2 II.3.c).

<sup>12</sup> *Ertel*, S. 13.

<sup>13</sup> *Ertel*, S. 13.

<sup>14</sup> *Ertel*, S. 333 ff.; *Seng*, in: Bendel (Hrsg.), *Handbuch Maschinenethik*, S. 194.

<sup>15</sup> *Ertel*, S. 12.

<sup>16</sup> *Kaplan*, S. 15.

<sup>17</sup> Zitiert nach *Puppe*, in: Beck/Kusche/Valerius (Hrsg.), *Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht*, S. 121.

<sup>18</sup> *Nilsson*, Vorwort, S. xi.

<sup>19</sup> *Hoeren/Pinelli/Dorn*, S. 17.

McCarthy kam es darauf an, Maschinen zu entwickeln, die sich verhalten, als verfügten sie über menschliche Intelligenz.<sup>20</sup> Selbst Pioniere der KI-Forschung haben mithin unterschiedliche Vorstellungen, was eine KI überhaupt ausmacht.

Folge dieser unterschiedlichen Vorstellungen ist auch, dass es bislang an einer einheitlichen, bereichsübergreifenden und allseits anerkannten KI-Begriffsdefinition fehlt. Im Kern handelt es sich – vereinfacht ausgedrückt – bei KI-Systemen zwar um Computerprogramme, die Probleme „intelligent“ lösen sollen.<sup>21</sup> Eine Definition, die an die vermeintliche „Intelligenz“ dieser Systeme anknüpft, steht jedoch vor der Hürde, dass auch Begriff und Verständnis der menschlichen Intelligenz nicht zweifelsfrei geklärt sind.<sup>22</sup> Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, wird teilweise versucht, KI stattdessen über ihre technischen Komponenten zu definieren und hierzu insbesondere auf das maschinelle Lernen abgestellt.<sup>23</sup> Allerdings gibt es auch nicht „die eine“ technische KI-Komponente, die als Definitionsgrundlage herangezogen werden könnte.<sup>24</sup> Hinzu tritt, dass KI-Technologien sich ständig weiterentwickeln und neue Forschungsergebnisse gewonnen werden, was einer statischen Definition grundsätzlich entgegensteht.

Zuletzt hat der EU-Gesetzgeber versucht, den KI-Begriff im Rahmen der kürzlich erlassenen Europäischen KI-Verordnung (KI-VO)<sup>25</sup> juristisch greifbar zu machen. KI wird in Art. 3 Nr. 1 KI-VO nun definiert als:

„[...] ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

Die wesentlichen Elemente, die nach dieser Definition eine KI ausmachen, sind demnach Maschinengestütztheit, Autonomie,<sup>26</sup> gegebenenfalls Anpassungsfähigkeit sowie die Fähigkeit, aus erhaltenen Eingaben (Input) Ausgaben (Output) ableiten zu können. Ob diese Definition Klarheit bringen kann, was „schon“ KI und „noch“ Software ist, bleibt fraglich. Schließlich ist auch herkömmliche Software maschinengestützt und fähig, aus Input Output zu erzeugen, sodass es sich bei der zweiten Satzhälfte der Definition im Wesentlichen um eine Leerformel handeln dürfte.<sup>27</sup> Auch, dass ein KI-System nach seiner Betriebsaufnahme an-

<sup>20</sup> Kaplan, S. 15.

<sup>21</sup> Gethmann et al., S. 17.

<sup>22</sup> Haagen, S. 58; Seng, in: Bendel (Hrsg.), Handbuch Maschinenethik, S. 186; Hütter, in: Christaller/Decker (Hrsg.), Robotik, S. 74 ff. Siehe hierzu unter § 2 IV.

<sup>23</sup> Vgl. etwa den Definitionsvorschlag der Europäischen Kommission im Entwurf der KI-VO, *Europäische Kommission*, Vorschlag für ein Gesetz über Künstliche Intelligenz, COM(2021) 206 final, Art. 3 Nr. 1 i. V.m. Anhang I.

<sup>24</sup> Vgl. Übersicht in Gethmann et al., S. 17.

<sup>25</sup> Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz ([EU] 2024/1689).

<sup>26</sup> Zum Autonomiebegriff sogleich unter § 2 II.2.a).

<sup>27</sup> Bomhard/Merkle, RDi 2021, 276 (277).

passungsfähig sein *kann*, womit auf adaptive, weiterlernende Systeme Bezug genommen wird, hilft als Abgrenzungskriterium nicht wesentlich weiter, solange es sich nicht um eine Muss-Anforderung handelt. Als wesentliches Merkmal bleibt damit die Auslegung des Systems „für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb“, wobei sich Erwägungsgrund 12 der Verordnung entnehmen lässt, dass hiermit die Fähigkeit gemeint ist, bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun agieren und ohne menschliches Eingreifen arbeiten zu können. Wo hier die konkreten Grenzen zu ziehen sind, bleibt aber fraglich, insbesondere, da letztlich auch herkömmliche Software „bis zu einem gewissen Grad“ ohne menschliches Zutun zu arbeiten vermag. Zurecht ist die KI-Definition der KI-VO daher Kritik ausgesetzt.<sup>28</sup> Von ihren Definitionsschwierigkeiten abgesehen bleibt es zudem abzuwarten, ob sich die KI-Definition in Art. 3 Nr. 1 KI-VO künftig überhaupt außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung und fachbereichsübergreifend etablieren wird.

Konsequenz einer bislang fehlenden einheitlichen Begriffsdefinition ist, dass der KI-Begriff heute beinahe schon inflationär verwendet wird. Dies nicht zuletzt deshalb, weil er mit Fortschritt und Innovation assoziiert wird. Vielfach hat der Begriff KI daher eine vorwiegend rhetorische Bedeutung angenommen, der dazu dient, Technologien oder Systeme als modern, fortschrittlich und „smart“ darzustellen. Dabei lässt sich die Bezeichnung weder nach unten noch nach oben sinnvoll eingrenzen. Ein herkömmlicher E-Mail-Spamfilter kann genauso als „KI“ bezeichnet werden, wie ein hochentwickelter humanoider Roboter. Das wiederum kann zu unterschiedlichen Erwartungshaltungen und Missverständnissen führen, wenn über „KI“ gesprochen wird.

## 2. Technischer Hintergrund

In Ermangelung einer einheitlichen begrifflichen Definition ist ein gewisses technisches Grundverständnis unumgänglich, um zu verstehen, was sich hinter dem Begriff der „KI“ verbirgt. Nachfolgend soll daher ein kurzer Überblick über die wichtigsten technischen Begriffe und grundlegenden KI-Bestandteile gegeben werden.

---

<sup>28</sup> Kritisch etwa *Wendehorst/Nessler/Aufreiter/Aichinger*, MMR 2024, 605 (610), die zugleich den Versuch einer Systematisierung der Definition anhand eines „Drei-Faktor-Ansatzes“ wagen, der an der Rolle von Daten oder domänenspezifischem Fachwissen bei der Entwicklung, der Rolle zielorientierter Optimierung bei der Anwendung und dem Ausmaß formaler Unbestimmtheit bei den Ausgaben ansetzt. Letztlich muss die KI-Definition in Art. 3 Nr. 1 KI-VO für den Anwendungsbereich der Verordnung vor allem anhand ihrer Erwägungsgründe und den hinter der Verordnung stehenden Regulierungsgedanken ermittelt werden. Die KI-VO will keine „herkömmliche“ Software oder Programmieransätze regulieren und sich nicht auf Systeme beziehen, die auf ausschließlich von Menschen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen (Erwägungsgrund 12). Die Kommission ist damit beauftragt worden, Leitlinien für die Anwendung der KI-Definition zu entwickeln (Art. 96 Abs. 1 lit. f KI-VO).

# Register

- AI Act *siehe* KI-Verordnung  
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 308  
Anscheinsvollmacht *siehe* Vollmacht  
Anthropozentrismus 73, 105, 108,  
129–131, 156–158, 187, 279, 307  
Automatische Systeme 10, 190–194,  
199, 225, 259  
Autonomes Fahren 10 f., 14, 17 f., 30,  
33 f., 119 f., 142, 176, 192, 199, 213,  
220, 224–228, 240, 250, 262, 270 f.,  
323  
Autonomie 11–14, 80, 114, 150 f., 303  
– Autonome KI-Systeme *siehe*  
Künstliche Intelligenz  
– Autonomierisiko 27–31, 193  
– Begriff 11 f., 150 f.  
Autonomierisiko 27–31, 193  
  
Bewusstsein 20, 39, 42, 139, 146–152,  
166–168, 182, 288, 303  
BGB-Gesellschaft *siehe* Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts  
Blanketterklärung 204–206  
Bote 196  
  
Computererklärung 192, 194–196  
  
Deep Learning *siehe* Künstliche  
Neuronale Netze  
Deliktsfähigkeit 52 f., 171–173, 266  
Determinismus 14 f., 152 f., 175, 315  
Duldungsvollmacht *siehe* Vollmacht  
  
Empfindungsfähigkeit 110, 140–142,  
159–161, 285  
ePerson *siehe* KI-Rechtssubjektivität  
Erfüllungsgehilfe 45, 47, 214–217, 244,  
275, 293 f.  
Ethik *siehe* Moral  
  
Europäische Kommission 47, 128, 224,  
233  
Europäisches Parlament 3, 45–48, 224  
  
Frankfurt 153–155, 174  
Freier Wille *siehe* Vernunftbasierter freier  
Wille  
Front-end-Akteur 240–243, 251, 258 f.,  
292  
  
GbR *siehe* Gesellschaft bürgerlichen  
Rechts  
Gefährdungshaftung 218, 223 f.,  
231–233  
Gefühle *siehe* Empfindungsfähigkeit  
Gehilfenhaftung *siehe* Erfüllungsgehilfe,  
*siehe* Verrichtungsgehilfe  
Generalprävention *siehe* Strafzwecke  
Geschäftsfähigkeit 52 f., 107, 168,  
171 f., 201–203, 244, 266, 296 f.  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts 56 f.,  
60, 62, 299  
Gierke 84 f.  
Gott  
– Christliche Lehre 102 f., 109, 303 f.  
– Gottesebenbildlichkeit 94, 102 f.,  
108 f., 123, 130, 303  
– Göttliches Recht 94, 96, 104  
– Schöpfungsgeschichte 103 f., 109,  
303  
– Seele 156, 178 f.  
  
Haftpflichtversicherung *siehe*  
Versicherung  
Haftungseinlagen *siehe* Haftungsmasse  
Haftungsmasse 44, 204 f., 209, 233,  
244–246, 249, 270–273, 295, 311,  
318, 324  
Haftungsschild 246 f.

- Handelsregister *siehe* Registereintragung
- Handlungsfähigkeit 52, 97, 116–118, 185, 201, 242 f., 268 f.
- Harry G. Frankfurt *siehe* Frankfurt
- Immanuel Kant *siehe* Kant
- Industrie 4.0 2, 241–243
- Innovationsfeindlichkeit 213 f., 232, 249, 271
- Innovationsförderung 128, 197, 252
- Intelligenz 8, 31–33, 150–152
- Juristische Person
- Bündelungsfunktion 241
  - Fiktionstheorie 84
  - Geschichte 83–85
  - Grundrechtsfähigkeit 63, 86, 290, 298 f., 310 f.
  - Haftungsschild 246 f.
  - Identifizierbarkeit 263–266
  - KI als juristische Person 237 f.
  - Menschliches Substrat 66, 97–99, 109, 132, 179 f., 300
  - Partei- und Prozessfähigkeit 296 f.
  - Theorie der realen Verbandspersönlichkeit 84
  - Theorienstreit 84 f., 94 f.
  - Umfang der Rechtsfähigkeit 85 f., 282–285, 289–291
- Kant 12, 80 f., 150, 306, 316
- KI *siehe* Künstliche Intelligenz
- KI-Rechtssubjektivität
- Akzeptanz 121–127
  - Beendigung 262 f.
  - Beginn 260–262
  - Diskussion 40–48, 73
  - Eigentumsfähigkeit 295 f., 311
  - Eingrenzung 255–259, 277
  - Grundrechtsfähigkeit 297–311
  - Haftungsmasse 270–273
  - Identifizierbarkeit 264–266
  - KI als juristische Person 237 f.
  - KI als natürliche Person 237
  - Maschinenwürde 301–307
- Name 125–127, 263
  - Numerus clausus 320–322
  - Organisationsstruktur 269 f.
  - Register 264, *siehe auch* Registereintragung
  - Schutzrechte 285–289
  - Strafrecht 311–320
  - Teilrechtsfähigkeit 43, 45, 57–64, 273, 276
  - Vernunftbereich 176 f., 266 f., 292–294, 297
  - Vertretung 266–269
- KI-Register 246, *siehe auch* Registereintragung
- KI-Verordnung 8 f., 26, 47, 91, 125 f., 220 f., 245, 248 f., 256
- Klonen 114 f.
- Kommission *siehe* Europäische Kommission
- Kommunikationsfähigkeit *siehe* Sprachfähigkeit
- Künstliche Intelligenz
- Akzeptanz 122–125
  - Automatische Systeme 10, 190–194, 199, 225, 259
  - Autonomie 8, 10–14, 28, 119, 258 f., 261
  - Black Box 18 f., 27, 213, 315
  - Definition 7–9, 256
  - Künstliche Neuronale Netze 17 f., 27, 31, 141, 145
  - Maschinelles Lernen 15–17
  - Partielle Vernunftfähigkeit 152, 175–177, 216, 266
  - Proaktive Systeme 25 f., 28–31, 259 f.
  - Reaktive Systeme 24
  - Rechtssubjektivität *siehe* KI-Rechtssubjektivität
  - Schwache KI 19 f., 152, 165, 307
  - Starke KI 13, 19 f., 39, 119, 307
- Künstliche Neuronale Netze 17 f., 27, 31, 141, 145
- Maschinelles Lernen 15–17
- Maschinenwürde 301–307

- Mensch
- Gottesebenbildlichkeit *siehe* Gott
  - Machtposition 116–119, 280–285
  - Menschliches Substrat *siehe* Juristische Person
  - Natürliche Person *siehe* Natürliche Person
  - Sonderstellung des Menschen 102–108, 277–280
  - Statusdiskussion 68 f., 156–158
  - Statuskriterium 156–158, 179 f.
- Menschenwürde 82, 94, 104–107, 112–115, 137, 179, 289, 300–308, 317
- Moral
- Begriff 133
  - Beziehung zum Recht 134–136
  - Ethisch-Moralischer Status 137 f.
  - Moralischer Akteur 181–186
- Moralischer Akteur 182
- Nasciturus 58, 61, 69, 74, 137, 298
- Natürliche Person
- Geschichte 79–83
  - Identifizierbarkeit 264
  - KI als natürliche Person 237
  - Mensch *siehe* Mensch
  - Umfang der Rechtsfähigkeit 61, 82, 87
- Natürlicher Wille *siehe* Wille
- Naturrecht 79–83, 87–88, 93–97, 134, 137, 167, 303
- Neuronale Netze *siehe* Künstliche Neuronale Netze
- Numerus clausus 238, 320–322
- Ökonomie 245, 321
- Partei- und Prozessfähigkeit 52 f., 296–297
- Partielle Rechtsfähigkeit *siehe* Teilrechtsfähigkeit
- Partielle Vernunftfähigkeit *siehe* Künstliche Intelligenz
- Personengesellschaft 55–57, 62, 64, 66–67, 69–70
- Posthumanismus 129–131, 345
- Privatautonomie 169 f., 320, 324
- Produkthaftung 228–230
- Prozessfähigkeit *siehe* Partei- und Prozessfähigkeit
- Rechtspositivismus 80 f., 88, 93, 95, 101, 134
- Register *siehe* Registereintragung, *siehe auch* KI-Register
- Registereintragung 44, 85, 260 f., 264–266, 321, 323
- Registerpflicht *siehe* Registereintragung
- Roboter 3 f., 7, 10, 21, 34, 38–40, 45 f., 158, 210, 291
- Robotergesetze 38 f.
- Savigny 84 f., 179, 264
- Schuldfähigkeit 53, 172, 312, 314 f.
- Schuldprinzip 169, 171, 314 f.
- Seele 156, 178–179
- Selbstbewusstsein *siehe* Bewusstsein
- Sklaven 2, 99, 101, 113, 117, 306
- Smart Contracts 164, 188
- Smart Factory 23, 242, 250, 270
- Smart Home 22, 25, 242, 257
- Sonderstellung des Menschen 102–108, 277–280
- Sozialstaatsprinzip 286–288
- Spezialprävention *siehe* Strafzwecke
- Speziesismus 104, 157
- Sprachfähigkeit 144–146, 164–166, 182, 258, 309 f.
- Stammkapital *siehe* Haftungsmasse
- Stellvertretung 45, 201–205, 208–210, 267 f., 293, *siehe auch* Vollmacht
- Stiftung 97 f., 106, 260
- Strafzwecke 316–318
- Teilrechtsfähigkeit 43, 45, 57–64, 273, 276
- Tiere
- Statusdebatte 70–73
  - Tierhalterhaftung 223, 271
  - Tierliche Person 70–73, 129–131, 137 f., 161, 180 f., 257 f., 278 f., 299
  - Tierprozesse 86 f., 316 f.

- Tierschutz 135, 138–140, 160, 178, 285 f., 302
- Würde der Kreatur 70 f., 301, 303, 305–306
- Tierliche Person 70–73, 129–131, 137 f., 161, 180 f., 257 f., 278 f., 299
- Turing-Test 32, 148–150, 307
  
- Unmündigkeit 34, 119–121
- Urheberrecht 111, 277–280
  
- Verantwortungslücke 41–43, 45 f., 73, 187–234
- Verkehrssicherungspflichten 213, 218, 219, 233, 248, 294
- Vernetzungsrisiko 28–30
- Vernunft 53, 79 f., 150–154, 167–170, 173 f., 266 f., *siehe auch* partielle Vernunftfähigkeit
- Vernunftbasierter freier Wille *siehe* Wille
- Vernunftbereich *siehe* Künstliche Intelligenz
- Vernunftfähigkeit *siehe* Vernunft
- Verordnung über Künstliche Intelligenz *siehe* KI-Verordnung
  
- Verrichtungsgehilfe 221–223, 244, 294
- Verschuldensäquivalent 217, 233
- Verschuldensfähigkeit 171–173, 215 f.
- Versicherung 204, 232, 248, 261, 271 f., 318, 323
- Vollmacht 207, *siehe auch* Stellvertretung
  
- Wille
  - Natürlicher Wille 170 f., 174 f.
  - Vernunftbasierter freier Wille 167–178, 216, 266–268, 281, 281, 296 f.
  - Willensfreiheit 152–155, 167–170, 313–315
  - Willensmodell von Harry G. Frankfurt *siehe* Frankfurt Würde
  - Maschinenwürde 301–307
  - Menschenwürde 82, 94, 104–107, 112–115, 137, 179, 289, 300–308, 317
  - Würde der Kreatur 70 f., 301, 303, 305 f.